



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

55% bzw. 65%-BEGÜNSTIGUNG FÜR ENERGIESPARGMASSNAHMEN

Die Steuerbegünstigung für Energiesparmaßnahmen von 65% (ex 55%) wurde bekanntlich durch das Haushaltsgesetz 2014 bis zum 31.12.2014 aufgeschoben (bzw. bis 31.12.2015, wobei im Jahr 2015 nur mehr ein Abzug von 50% vorgesehen ist).

Grundsätzlich ist diese Begünstigung auch für Betriebe anwendbar.

Im Falle von **jahresübergreifenden Arbeiten**, welche im Jahre 2013 (oder früher) begonnen wurden und erst im Jahre 2014 (oder später) abgeschlossen werden, muß für die im Jahre 2013 angefallenen Spesen, **innerhalb 31/03/2014 eine telematische Meldung verschickt werden!**

Die unterlassene Abgabe dieser Meldung führt zwar nicht zur Aberkennung des Steuerbonus, wird aber mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 258 Euro geahndet.

Sollten Sie jahresübergreifende 65%-Arbeiten getätigt haben, so ersuchen wir Sie alle betreffenden Rechnungen des Jahres 2013, mitsamt Überweisungsbestätigungen, bis zum 20.03.2014 in unserem Sekretariat abzugeben, sodass wir termingerecht die Meldung für Sie durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, am 06. März 2014